

Ergänzung der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

zwischen dem Amt für Soziale Dienste
– Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen –

und
den freien Trägern der Jugendhilfe/Leistungsanbieter

für die Einrichtungen und Dienste
der Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendarbeit
sowie Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Einführung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe schließt das Amt für Soziale Dienste als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der freien Hansestadt Bremen und Trägern der freien Jugendhilfe in Bremen eine Rahmenvereinbarung. Die Vereinbarung hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Bremen in geeigneter Weise umzusetzen.

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie Andere Aufgaben der Jugendhilfe.

Da die Handlungsschritte im Umgang mit den in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in den angesprochenen Arbeitsfeldern der Träger unterschiedlich sind, wird die Rahmenvereinbarung um leistungsbereichsbezogene Anlagen ergänzt, die den jeweiligen handlungsfeldbezogenen Anforderungen Rechnung tragen. Die nachstehenden Ergänzungen beziehen sich auf den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendförderung. Die Ergänzungen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

§ 2

Geltungsbereich der nachstehenden Ergänzungen

Einbezogen sind alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen, in denen Fachkräfte (§ 72 KJHG/SGB VIII) beschäftigt werden (im Folgenden: Einrichtungen und Dienste).

§ 3

Ergänzung Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos Die Einrichtung der Dienst stellt sicher, dass in dem von ihr/ihm verantworteten Leistungsbereich ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a, Abs. 2, Satz 1).

(2) Anforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft Sofern die Einrichtung/ der Dienst bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine beim Träger vorhandene ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ einsetzt, erfüllen diese das in der Rahmenvereinbarung formulierte Anforderungsprofil. Sofern die Einrichtung/ der Dienst nicht selbst über ‚insoweit erfahrene‘ Fachkräfte verfügt, kann auf ‚insoweit erfahrende‘ Fachkräfte von Trägern auf der als Anlage beigefügten Aufstellung zurückgegriffen werden.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmung bei Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft
siehe Rahmenvereinbarung.

4) Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die Einrichtung/ der Dienst selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken. Sofern die Personensorgeberechtigten der Einrichtung/ dem Dienst aufgrund der konkreten Aufgabenstellung bekannt sind und in die Aufgabenerfüllung einbezogen sind, bezieht sie/ er diese ein, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 KJHG/SGB VIII). Die Einrichtung/ der Dienst beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 KJHG/SGB VIII. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz in Frage gestellt werden würde.

(6) Einschaltung des Jugendamtes Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisi-

kos Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die Einrichtung/ der Dienst selbst nicht erbringen kann, oder reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet die Einrichtung/ der Dienst unverzüglich das Jugendamt. Ist wegen der in 3. genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft der Einrichtung/ des Dienstes/ des Trägers. Das Jugendamt übernimmt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte und für das Kindeswohl. Das Amt gewährleistet eine angemessene Rückmeldung an die Einrichtung/ den Dienst, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen stehen. Das Jugendamt entscheidet über die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens und die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, über die Anrufung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Abwendung sowie über die Inobhutnahme eines Kindes gemäß § 42 SGB VIII bei akuter, massiver Kindeswohlgefährdung.

(6) Sofortiges Handeln bei gravierender Kindeswohlgefährdung
siehe Rahmenvereinbarung

§ 4

Eignung der Mitarbeiter/-innen

siehe § 2

§ 5

Fortbildung der Mitarbeiter/innen

siehe Rahmenvereinbarung

(2) Die Einrichtung/ der Dienst stellt ihren/ seinen Mitarbeiter/-innen, die Rahmenvereinbarung, die Ergänzung sowie die Dokumentationsmaterialien zur Verfügung.

§ 6

Dokumentation

Der Dienst/die Einrichtung dokumentiert den Ablauf des Verfahrens im Einzelfall. Information an das Jugendamt enthält Informationen zu:

- Sachverhalt und bekannt werden der Gefährdung
- Beteiligten Fachkräften
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes
- Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft
- Empfohlenen Hilfen und inwieweit sie in Anspruch genommen wurden
- Bewertung der Risikofaktoren
- Überlegungen zum Vorgehen
- Entscheidungen und Vereinbarungen einschließlich Zwischenschritten und zeitlichen Perspektiven

Siehe Anlage Dokumentationsbogen.

§ 7

Datenschutz

siehe Rahmenvereinbarung

§ 8

Kooperation und Evaluation

Die Einrichtungen/ die Dienste beteiligen sich an dem in der Rahmenvereinbarung formulierten Prozess zwischen Jugendamt und Trägern, die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung auszuwerten.